

## Satzung über die Marktordnung der Stadt Thale

Auf Grund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683) hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 06.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung hat Gültigkeit für das gesamte Territorium der Stadt Thale, einschließlich aller Ortsteile. Sie regelt die Durchführung der Wochenmärkte, der Weihnachtsmärkte und sonstiger Märkte, die durch die Stadt Thale veranstaltet werden.

### § 2 Marktverzeichnis

Die Stadt Thale betreibt die Wochen-, Weihnachts- und sonstigen Märkte als öffentliche Einrichtungen.

Die Märkte finden an folgenden Standorten statt:

- a) Wochenmärkte auf dem Rathausplatz im Stadtgebiet Thale und auf ausgewiesenen Plätzen in den Ortsteilen,
- b) Weihnachtsmärkte auf dem Rathausplatz, der Karl-Marx-Straße und der Steinbachstraße im Stadtgebiet Thale, sowie auf ausgewiesenen Plätzen in den Ortsteilen,
- c) Sonder- und Einzelstandorte, die der Genehmigung der Stadtverwaltung bedürfen.

### § 3 Markttag und Marktzeiten

Der Wochenmarkt in Thale findet donnerstags von 09.00 bis 14.00 Uhr statt. Bei Bedarf kann die Öffnungszeit bis 16.00 Uhr verlängert werden.

Die Termine und Öffnungszeiten der übrigen Märkte werden gesondert bekanntgegeben. Die Stadt Thale kann in dringenden Fällen einen Markt vorübergehend zeitlich verlegen.

### § 4 Gegenstand des Marktverkehrs

Gegenstand des Marktverkehrs ist ausschließlich das Feilbieten handelsüblicher Waren. Die Ge- und Verbote der Rechtsvorschriften, insbesondere der lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind durch die Marktbesicker besonders zu beachten.

### § 5 Zulassung zum Markt

Zur Nutzung der Märkte bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis durch den Marktmeister bzw. einen Beauftragten der Stadt Thale. Die Erlaubnis wird für den jeweiligen Markttag oder als Dauererlaubnis erteilt.

Sie kann mit Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar. Die Erlaubnis kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe liegen vor, wenn:

- a) eine fehlerhafte Erlaubnis vorliegt, deren Mangelhaftigkeit auf ein Verschulden des Antragstellers zurückzuführen ist;
- b) nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen;
- c) der Marktbesicker gegen die Bestimmungen der Marktordnung verstößt;
- d) der Standplatz für bauliche Maßnahmen benötigt wird;
- e) der Marktbesicker die Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
- f) der Marktbesicker die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- g) der Marktbesicker die lebensmittelrechtlichen und hygienischen Bestimmungen nicht beachtet.

Nach Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis hat der Marktbesicker unverzüglich den Verkauf einzustellen und seinen Platz zu räumen.

Kommt er der Aufforderung des Marktmeisters bzw. des Beauftragten der Stadt Thale nicht nach, so kann die Stadtverwaltung den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

### § 6 Zuweisung der Standplätze

Der Marktmeister bzw. ein Beauftragter der Stadt Thale weist die Standplätze zu.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.

### § 7 Beziehen und Räumen der Märkte

Die Wochenmärkte sind grundsätzlich bis zum Marktbeginn aufzubauen und zu beziehen. Ungenutzte Standplätze können auch nach Marktbeginn bezogen werden.

Die Räumung der Märkte hat spätestens bis 30 Minuten nach Marktende zu erfolgen.

Jeder Marktbesicker trägt die volle Verantwortung für die Sauberkeit und den ordnungsgemäßen Zustand des ihm zugewiesenen Standplatzes und dessen direkten Umfeldes.

Bauliche Veränderungen des Standplatzes, insbesondere das Einschlagen von Pfählen oder Erdnägeln, ist dem Marktbesicker nicht gestattet.

### § 8 Verkauf

Es darf nur von den Ständen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Gänge und Durchfahrten sind in einer Mindestbreite von 3,50 m freizuhalten.

### § 9 Verhalten auf Märkten

Die Anweisungen der zuständigen Vertreter der Stadt Thale, insbesondere des Marktmeisters, sind zu befolgen.

Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu Marktständen und den dazugehörigen Fahrzeugen zu gestatten.



Die Marktbeschicker sind verpflichtet, den Behörden über ihr Geschäft Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen.

### § 10 Gebührenpflichten

Für die Benutzung der Standplätze sind Marktgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Thale (Marktgebührensatzung mit Gebührentarif) zu entrichten.

### § 11 Haftung

Die Marktbeschicker haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren Gehilfen oder Lieferanten verursacht werden, es sei denn, die Stadt Thale verletzt die ihr obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Der Marktbeschicker verpflichtet sich, die Stadt Thale von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch das Verhalten der Marktbeschicker, ihrer Gehilfen oder Lieferanten entstehen.

### § 12 Zuwiderhandlungen

Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können vom Markt verwiesen werden.


Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, kann befristet oder in besonderen Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

Für die Erhebung der Bußgelder und die Durchführung der Ordnungsmaßnahmen sind die vom Bürgermeister bestellten Vollzugsbeamten der Stadt Thale befugt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Marktordnung der Stadt Thale vom 05.02.2004 außer Kraft.

Thale, den 07.05.2010



Balcerowski  
Bürgermeister

